

Versicherungsmaklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler:
-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt-

securus Assekuranzmakler GmbH & Co. KG
Uerdinger Str. 65 - 40668 Meerbusch

und

-nachfolgend kurz ‚Auftraggeber‘ genannt-

Der Auftraggeber beauftragt den Makler auf Grundlage nachstehender Regelungen und der umseitigen Allgemeinen Mandatsbestimmungen (AMB) mit



der Vermittlung und Betreuung von Versicherungen für vertragsgegenständliche Risiken und Verträge;**

in dem vertragsgegenständlichen Umfang wie er in der Anlage zu diesem Vertrag oder in dem protokollierten Auftrag dokumentiert wird.

I. Leistungen des Maklers

Der Makler analysiert die persönliche Versicherungs-, Versorgungs- und Finanzlage des Auftraggebers, um dessen individuellen Bedarf zu ermitteln. Anschließend unterbreitet er Angebote aus dem Sortiment der in der Gesprächsdokumentation genannten Produkthanbieter und vermittelt dem Auftraggeber gewünschte Verträge. Ferner betreut er den Auftraggeber und nimmt dessen vertragsgegenständliche Versicherungsinteressen wahr. Zur Überprüfung des Versicherungsschutzes und zur Feststellung möglichen Handlungsbedarfs, führt der Makler mit dem Auftraggeber alle 24 Monate Besprechungen durch.

II. Vergütung

Die Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Makler von den Produkthanbietern. Für den Auftraggeber entstehen über die an Produkthanbieter zu zahlenden Prämien, Beiträge, Gebühren oder Entgelte hinaus keine weiteren Kosten, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wird.

III. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber informiert den Makler unverzüglich über alle Umstände, die für die Ausführung des Versicherungsmaklervertrages von Belang sind. Insbesondere zeigt er Änderungen der versicherten Risiken oder seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse schriftlich an. Unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben können Rechtsnachteile für den Auftraggeber nach sich ziehen (Ziff. 8.4 AMB).

IV. Laufzeit, Kündigung, Vertragsbeendigung im Verhältnis zu einer der Maklerparteien

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt am _____ und ersetzt ab diesem Wirkungsdatum etwaige vorangegangene Maklerverträge. Der Vertrag kann von den Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang beim Empfänger.

V. Empfangsbestätigung

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt der Erstinformation, einer Vertragsausfertigung, des Merkblattes zum Datenschutz, der Einwilligungserklärung zur Kontaktaufnahme und Information, der Vollmacht und der Anlage zum Maklervertrag.

VI. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen, ohne zum Wertersatz für Maklerleistungen verpflichtet zu sein. Der Widerruf ist zu richten an: securus Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, Uerdinger Str. 65, 40668 Meerbusch. Die fristgemäße Absendung wahrt die Frist.

X

Unterschrift Auftraggeber

Meerbusch,



securus
Assekuranz
securus Assekuranzmakler UG
(haftungsbeschränkt) & Co. KG
Uerdinger Str. 65 - 40668 Meerbusch
Tel.: 02150 7582588 - Fax: 02150 7582589
www.securus-gruppe.de
Reg-Nr.: D-NEQK-UMV0H-14

Unterschrift securus

Allgemeine Mandatsbestimmungen

1 Status

Der Makler ist Versicherungs- und Finanzmakler.

2 Pflichten und Befugnisse des Maklers

2.1 Auftragsgemäß wird der Makler im **Versicherungsgeschäft**

2.1.1 den Bedarf, vertragsgegenständliche Risiken zu versichern, auf Grund einer nach den Angaben des Auftraggebers erstellten Risikoanalyse ermitteln;

2.1.2 Versicherer und Produkt auf Wunsch entweder mittels Software oder nach individueller Einschätzung auswählen und dabei die verabredeten Auswahlkriterien (z.B. Preis-/Leistungsverhältnis, Regulierungsverhalten, Spezialisierungsgrad) beachten;

2.1.3 bedarfsgerechte Produkte vermitteln und die antragsgemäße Policierung überwachen;

2.1.4 auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers Versicherungen überprüfen und den Auftraggeber über Anpassungsoptionen bezogen auf Versicherungsschutz oder Konditionen beraten;

2.1.5 im Schaden- oder Leistungsfall dem Auftraggeber allgemeine Hilfestellung bei der Schadenanzeige und Aufnahme des Schadens bieten.

2.2 Auftragsgemäß wird der Makler im **Finanzanlagegeschäft**

2.2.1 ein Anleger- und Bedarfsprofil des Auftraggebers erstellen;

2.2.2 ein profilmäßiges Konzept erarbeiten für die Vermögensplanung und -anlage in Fonds und/oder Beteiligungen, deren Vermittlung nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist;

2.2.3 Produktanbieter und Produkt profilentprechend aus dem Kreis der direkt oder über Investment-/ und Abwicklungsplattformen kooperierenden Produktanbieter unter Beachtung etwaiger Wünsche des Auftraggebers auswählen und sich um die Beschaffung des Produkts bemühen,

2.2.4 vertragsgegenständliche Investmentfonds i.S. des Investmentgesetzes auf Optimierungsmöglichkeiten überprüfen;

2.2.5 den Auftraggeber mit Produktgeberinformationen versorgen und diesem für diesbezügliche Fragen zur Verfügung stehen.

2.3 Auftragsgemäß wird der Makler im **Finanzierungs- und Bauspargeschäft**

2.3.1 den Kundenbedarf nach den Angaben des Auftraggebers ermitteln und ein geeignetes Finanzierungs- oder Bausparkonzept erstellen;

2.3.2 Produktanbieter aus dem Kreis direkt oder indirekt kooperierenden Banken oder Bauparkassen auswählen und den Auftraggeber dabei unterstützen, den Kredit- oder Sparvertrag zu erhalten;

2.3.3 vertragsgegenständliche Verträge auf ob Optimierungspotentiale prüfen.

2.4 Auftragsgemäß wird der Makler im **Immobiliengeschäft**

2.4.1 ein dem Bedarfsprofil des Auftraggebers entsprechendes Immobilienkonzept erstellen;

2.4.2 konzeptgemäße Immobilien aus dem Kreis der kooperierenden Unternehmen auswählen;

2.4.3 sich bemühen, dem Auftraggeber die gewünschte Immobilie zu vermitteln.

2.5 Der Makler ist befugt, Dienstleister (z.B. Abwicklungsplattformen, Maklerpools) einzuschalten, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

2.6 Bei der Auswahl werden nur Produktanbieter berücksichtigt, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in Deutschland haben.

2.7 Produkte, die in Deutschland nicht zum Vertrieb zugelassen sind, werden weder bei der Auswahl noch bei der Überprüfung berücksichtigt.

2.7 Produktanbieter, die nicht mit Maklern kooperieren oder diesen keine Vergütung gewähren, werden bei der Auswahl nur berücksichtigt, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

3. Dokumentation des Maklers

Der Makler dokumentiert den Auftrag und die Beratung. Ergebnisse entfalteter Bemühungen dokumentiert der Makler nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

4 Vertretungsbefugnisse des Maklers

4.1 Vertretungsbefugnisse des Maklers regelt die Makler-Vollmacht abschließend.

4.2 An- und Verkäufe von Finanzanlagen erfolgen nur auf schriftlichen Auftrag.

4.3 Der Makler nutzt die Vollmacht nur auftragsgemäß nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

5 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

5.1 Der Geldverkehr wird nur über auf den Auftraggeber lautenden Konten/Depots abgewickelt.

5.2 Vom Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Produktanbieter erhält der Makler Kopien.

5.3 Zur Geschäftsabwicklung und für Angebote weiterer Maklerleistungen kann der Makler den Auftraggeber telefonisch, per Telefax oder elektronischer Post kontaktieren.

6 Verschwiegenheit des Maklers

Der Makler sichert Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Umstände auch über das Vertragsende hinaus zu, soweit dem Zweck und Durchführung des Vertrages nicht entgegenstehen oder nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

7 Vergütung des Maklers

7.1 Für die Tätigkeit wird der Makler durch Provisionen der Produktanbieter vergütet. Im Lebensversicherungs-, Finanzanlagen-, Finanzierungs- und Immobiliengeschäft weist der Produktgeber die Provision in den Produktunterlagen aus.

7.2 Im Finanzanlagegeschäft kann die Provision aus dem Agio oder Ausgabeaufschlag sowie als laufende Provision aus Transaktions- und/oder Verwaltungsgebühren gewährt werden.

7.3 Für die Tätigkeit des Maklers entstehen dem Auftraggeber über die dem Produktgeber zu zahlenden Prämien, Beiträge, Gebühren und sonstigen Entgelte hinaus keinerlei weitere Kosten, sofern die Maklervertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbaren.

7.4 Auf Anfrage informiert der Makler über die Höhe der vom Produktgeber gewährten Provision.

8 Obliegenheiten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber informiert den Makler vollständig und wahrheitsgemäß über seine vertragsgegenständlichen Wünsche und -bedürfnisse. Ebenso unterrichtet er über alle für die Beurteilung seiner Versicherungs-, Vorsorge- sowie Vermögenssituation und die Erstellung des Bedarfsprofils relevanten Verhältnisse. Über bestehende oder angebaute Verträge unterrichtet der Auftraggeber den Makler durch Überlassung entsprechender Vertragskopien.

8.2 Gesundheitsfragen und risikorelevante Fragen beantwortet der Auftraggeber wahrheitsgemäß und vollständig. Ungefragt weist er den Makler auf risikorelevante Umstände hin.

8.3 Unverzüglich informiert der Auftraggeber den Makler in Textform über Änderungen betreuer Risiken, seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstiger Umstände, die für den Schutz versicherter oder zu versichernder vertragsgegenständlicher Risiken oder für die Vermittlung eines gewünschten Vertrages von Belang sind.

8.4 Verletzt der Auftraggeber seine Informationsobliegenheiten, kann dies Rechtsnachteile nach sich ziehen (z.B. Verlust des Versicherungsschutzes) und den Makler berechtigen, den Maklervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

8.5 Aus Gründen der Qualitätssicherung soll der Auftraggeber die Dokumentation (Ziff. 3) unterzeichnen. Wird zu Personenversicherungen beraten, die Betreuung weiterer Risiken oder die Beendigung der Betreuung vertragsgegenständlicher Risiken vereinbart oder wird der Makler beauftragt, Versicherungen zu kündigen, unterzeichnet der Auftraggeber die Dokumentation.

8.6 Erhebt der Auftraggeber Einwände gegen die Richtigkeit einer pflichtgemäß erstellten Dokumentation nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt, muss er sie als korrekt gegen sich gelten lassen.

9 Haftung des Maklers

9.1 Der Makler steht dem Auftraggeber nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln ein, sofern ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht die Verletzung von Pflichten zur Last fällt, die für den Vertrag so wesentlich sind, dass deren Verletzung den Vertragszweck gefährden. Hierzu zählen die Pflichten in Ziff. 2.1.1-4, 2.2.1-4, 2.3.1-3 und 2.4.1-4.

9.2 Soweit die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 9.1 eingreift, ist ein Schaden aus der Tätigkeit im Versicherungs- und Finanzanlagegeschäft zudem der Höhe nach auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme beschränkt. Sie beträgt seit dem 15.01.2013 1,23 Mio. Euro pro Versicherungsfall und 1.85 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Gegen Erstattung der Mehrprämie erhöht der Makler die Versicherungssumme auf Wunsch des Auftraggebers.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. 9.1. gelten nicht für Schäden infolge einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.4 Für Schäden infolge einer Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers steht der Makler nicht ein. Der Makler übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber entstehen, weil dieser den Makler unzureichend unterrichtet hat.

10 Kündigung, Teilkündigung, Teilbeendigung, Vertragsbeendigung

10.1 Die Kündigung kann auf einzelne Risiken, Verträge oder Geschäfte beschränkt werden.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.3 In Bezug auf Risiken, die nicht binnen sechs Wochen nach der Anfrage des Maklers gedeckt werden, endet der Maklervertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Versicherer die Deckung abgelehnt hat und der Makler nachweislich bei vier weiteren Versicherern erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern.

10.4 Wird eine nicht vom Makler vermittelte Versicherung, die betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung für den Makler

freigegeben, kann dieser den Maklervertrag bezogen auf diese Versicherung gemäß Ziff. 10.1 kündigen.

10.5 Außerhalb des Versicherungsgeschäfts endet der Vertrag mit Abschluss des vermittelten Geschäfts. Im Finanzanlagegeschäft obliegt dem Makler die nachwirkende Vertragspflicht gemäß Ziff. 2.2.5, solange der Makler die laufende Provision erhält. Der Makler informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Voraussetzungen der Informationspflicht entfallen.

10.6 Der Maklervertrag endet auch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Auftraggeber verstirbt.

11 Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 12 Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem sie entstanden sind und der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen sowie dem Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wie für vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Makler, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Haftungsansprüche.

12 Herausgabe, Vernichtung von Unterlagen

12.1 Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Makler sämtliche Unterlagen, die er aus der Tätigkeit erhält, aufbewahrt und nicht elektronisch archiviert (gescannt) hat, auf schriftliche Bitte des Auftraggebers an diesen herausgeben oder vernichten. Die Maklervollmacht gibt der Makler unaufgefordert zurück. Nicht von dem Makler herausgegeben werden dieser Vertrag, Vertragsergänzungen, Policen-/Nachtragskopien, Gesprächsdokumentationen sowie sonstige Unterlagen bzw. deren elektronische Archivierung, zu deren Aufbewahrung der Makler gesetzlich verpflichtet ist.

12.2 Nicht herausgegebene Daten wird der Makler sperren.

12.3 Der Makler behält sich das Recht vor, Unterlagen bzw. deren elektronische Archivierung später zu vernichten.

13 Schlussbestimmungen

12.1 Dieser Vertrag ersetzt etwaige frühere Fassungen des Maklervertrages zwischen den Parteien von dem Wirkungsdatum an, das die Parteien einvernehmlich bestimmt haben.

12.2 Erfüllungsort für alle Leistungen des Maklers ist dessen Sitz.

12.3 Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

13.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, nicht unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem, mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung, wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.